

für Kapitalgesellschaften und Gesellschaften mit typisch stillen Beteiligungen

Kurzinformation zur elektronischen Abfrage

Aktueller Anlass

Nach den Regeln in § 51a Abs. 2c EStG sind Kapitalertragsteuerabzugspflichtige (vor allem Kapitalgesellschaften, z. B. GmbHs) bereits seit 2015 verpflichtet, in einem automatisierten Verfahren für ihre Ausschüttungs- und Dividendenempfänger Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer einzubehalten und an die jeweilige Religionsgemeinschaft abzuführen.

Diese Vorschrift wird sich zukünftig erheblich erweitern. Denn die Kirchensteuerabzugsverpflichtung wird dann nicht nur für abgeltend besteuerte Kapitalerträge gelten, sondern u.a. auch für Kapitalanlagen natürlicher Personen im Betriebsvermögen.

Obwohl die Neuregelung erst für Kapitalerträge gilt, die nach dem 31.12.2019 zufließen, müssen die Vorbereitungen zur Abfrage rechtzeitig getroffen werden.

Überblick

Jede betroffene Gesellschaft muss zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober eines Jahres eine sogenannte **Regelabfrage** über das Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) für alle Gesellschafter beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) elektronisch durchführen. Eine außertourliche Abfrage als sog. **Anlassabfrage** ist nur aus besonderem Anlass, z. B. bei Wechsel von Gesellschaftern, möglich.

Um die Abfrage durchführen zu können, muss sich der Kirchensteuerabzugsverpflichtete **einmalig** beim BZSt registrieren lassen und die Zulassung zum Verfahren beantragen. Da die Anmeldung mehrere Wochen dauern kann, sollte eine Registrierung bis spätestens Mitte Juli des jeweiligen Jahres erfolgen. Zudem muss die Steueridentifikationsnummer des Gesellschafters und dessen Geburtsdatum bekannt sein.

Die Gesellschafter müssen vorab **einmalig** darüber aufgeklärt werden, dass sie dem KiStAM-Abruf schriftlich bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Jahres widersprechen können. Durch den Widerspruch wird ein Sperrvermerk gesetzt, wodurch im Falle einer Abfrage ein neutraler Wert (Nullwert) ausgegeben wird. Die Frist 30. Juni soll gewährleisten, dass der Widerspruch bis zur Regelabfrage verarbeitet wurde. Die Erhebung der Kirchensteuer erfolgt in diesen Fällen später im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Um die nachträgliche Erhebung sicherzustellen, informiert das BZSt das zuständige Wohnsitzfinanzamt über den gesetzten Sperrvermerk.

Das **KiStAM** (Kirchensteuerabzugsmerkmal) ist ein sechsstelliger Schlüssel, in dem die Religionszugehörigkeit, der zugehörige Steuersatz und das Gebiet der Religionsgemeinschaft abgebildet werden. Es ist im Folgejahr dem Abzug der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer zugrunde zu legen. Ziel ist es, die Kirchensteuer konkret der steuererhebenden Religionsgemeinschaft zuzuführen. Diese Zuordnung ist nur mit Kenntnis des für den Kirchensteuerabzugspflichtigen zutreffenden spezifischen KiStAM zu gewährleisten. Die Gesellschaft darf daher ohne Abfrage des Kirchensteuerabzugsmerkmal den Kirchensteuerabzug nicht durchführen.

Für nicht abgeführte Kirchensteuer haftet der Kirchensteuerabzugsverpflichtete nach § 51a Abs. 2c S. 5 EStG i. V. m. § 44 Abs. 5 EStG persönlich.

Die abgefragten Unterlagen sind als sonstige Unterlagen i. S. d. § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO sechs Jahre aufzubewahren. Sollte die Aufbewahrungsvorschrift nicht eingehalten werden, kommen die allgemein im Verwaltungsverfahren üblichen Sanktionen in Frage (Zwangsmittel § 328 AO, Ahndung § 379 Abs. 1 AO (Geldbußen zwischen 5 und 5.000 Euro)). Zudem gefährden Verstöße gegen die Aufbewahrungspflicht die steuerliche Ordnungsmäßigkeit der Buchführung gem. § 147 AO.

Ausnahmeregelungen von der Abfrageverpflichtung

- Ein-Personen-Kapitalgesellschaften, bei denen der Alleingesellschafter-Geschäftsführer konfessionslos ist bzw. keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört
- Kapitalgesellschaften, die eine Ausschüttung im Folgejahr mit Sicherheit ausschließen können, können auf eine Teilnahme am Verfahren vorerst verzichten.
- Komplementär-GmbHs einer GmbH & Co. KG, die niemals Gewinne ausschütten
- In den meisten Fällen Personengesellschaften, da deren „Ausschüttungen“ nicht kapitalertragsteuerpflichtig sind;
Ausnahme: stille Beteiligungen
- Gläubiger der Kapitalerträge hat im Inland weder einen Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt (Steuerausländer; durch schriftliche beweiskräftige Unterlagen nachzuweisen)

Beachten Sie aber bitte, dass jeder Kirchensteuerabzugsverpflichtete in der Lage sein muss, auch im Fall einer ungeplanten steuerpflichtigen Ausschüttung die Abfrage unterjährig nachzuholen. Um etwaige Haftungsrisiken zu vermeiden, wird in diesem Fall unbedingt vorab von allen Gesellschaftern das Einverständnis zur Anlassabfrage beim BZSt benötigt.

Antrag auf Zulassung zum KiSt-Abzugsverfahren / Unterstützung durch die Pape & Co.

Für die Zulassung zum Kirchensteuerabzugsverfahren gibt es zwei Möglichkeiten:

Vollzugang: Elektronische Einreichung des Antrags auf Zulassung über das BZStOnline-Portal.
Abfragen können mit dem Vollzugang selbst durchgeführt werden.

Eingeschränkter Verfahrenszugang: Antrag auf Zuteilung einer Zulassungsnummer in Papierform (ohne Registrierung im BZStOnline-Portal). Abfragen sind nur über einen Datenübermittler (z. B. Steuerberater) möglich.

Es ist rechtlich nicht möglich, dass Dritte (z. B. Steuerberater) die Registrierung beim BZSt und das Zulassungsverfahren zum Kirchensteuerabzugsverfahren für die Gesellschaft übernehmen. Allerdings können wir Sie, falls Sie sich für den eingeschränkten Verfahrenszugang entscheiden, mit vorgefertigten Formularen unterstützen.

Zudem besteht nach abgeschlossener Registrierung die Möglichkeit, dass wir für Sie als „Datenübermittler für Dritte“ die jährliche Abfrage übernehmen.

Des Weiteren können wir Ihnen, soweit Sie Ihre Gesellschafter noch nicht informiert haben, ein Muster-Schreiben für die einmalige verpflichtende Information der Gesellschafter zur Verfügung stellen bzw. die Information mit einem Serienbrief für Sie übernehmen.

Empfehlung

Es besteht weiterhin Rechtsunsicherheit, inwieweit die Registrierung und Abfrage des Kirchensteuerabzugsmerkmals vom BZSt überprüft und abgeglichen wird. Zudem sind uns bisher keine Sanktionen bekannt geworden. Auch von Seiten des Finanzamts werden nach Auskunft keine Kontrollen durchgeführt.

Dennoch und trotz des umständlichen Verfahrens empfehlen wir Ihnen, sich beim BZSt registrieren zu lassen, Ihre Gesellschafter zu informieren und im Falle einer Ausschüttung zumindest eine Anlassabfrage durchzuführen. Denn sollte die Kirchensteuer aufgrund fehlender Abfrage an die falsche steuererhebende Religionsgemeinschaft abgeführt werden, haften Sie als Geschäftsführer ggf. persönlich.

Sollten Sie noch weitere Informationen benötigen, kommen Sie bitte auf Ihr Job-Team bei der Pape & Co. zu. Gerne helfen wir Ihnen weiter.

Ausführliche Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kirchensteuer/kirchensteuer_node.html